

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 17/11294, 17/11354 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen

A. Problem

Mit der Verordnung (EU) Nr. 261/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milchzeugnisse und dem zugehörigen Recht der Europäischen Kommission wurden auf der Ebene der EU erstmals für den Milchbereich Bestimmungen zur staatlichen Anerkennung von Erzeugerorganisationen, deren Vereinigungen sowie Branchenverbänden beschlossen (sogenanntes Milchpaket der EU). Die Bestimmungen sind unmittelbar anwendbar, enthalten jedoch einige Regelungsoptionen für die Mitgliedstaaten und bedürfen zu ihrer Durchführung ergänzender verwaltungsrechtlicher Vorschriften in Deutschland. Das Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz – MarktStrG), das seit 1969 der Anerkennung von Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen in Deutschland dient, bietet nach Darstellung der Bundesregierung keine ausreichende Grundlage für diesen Regelungsbedarf. Das MarktStrG ist für die Bundesregierung vor allem nicht auf die Durchführung von Unionsrecht ausgerichtet und umfasst nicht die Anerkennung von Branchenverbänden. Zudem weisen das MarktStrG und seine 18 Durchführungsverordnungen insgesamt Reformbedarf auf.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll das MarktStrG durch ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz – AgrarMSG), das die bewährten Regelungen des Marktstrukturgesetzes weiterentwickelt und an die Durchführung von Unionsrecht anpasst, abgelöst werden. Parallel dazu sollen die bestehenden 18 Durchführungsverordnungen zum MarktStrG, die die Erzeugnisgruppen festlegen, ebenfalls novelliert und, an das Ablösegesetz angepasst, zu einer einzigen Durchführungsverordnung (Agrarmarktstrukturverordnung – AgrarMSV) zusammengefasst werden.

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Angesichts der unionsrechtlichen Vorgaben besteht aus Sicht der Bundesregierung als Alternative nur die Streichung des Milchbereichs aus dem bestehenden Marktstrukturgesetz einschließlich der Aufhebung der Milch bezogenen Durchführungsverordnung und der gleichzeitige Erlass eines dem Marktstrukturgesetz im Wesentlichen nachgebildeten neuen Gesetzes nur zum Milchbereich einschließlich einer neuen Durchführungsverordnung. Zugleich wären laut Bundesregierung das Marktstrukturgesetz und die zugehörigen 18 Durchführungsverordnungen im Hinblick auf den außerhalb des Milchbereichs bestehenden Reformbedarf zu novellieren oder in ihrer reformbedürftigen Fassung zu belassen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Keine.

Länder und Kommunen

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht laut Bundesregierung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In Bezug auf die Wirtschaft (Landwirtschaftsbereich) werden nach Darstellung der Bundesregierung im AgrarMSG Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen geschaffen. In der entsprechend geplanten Agrarmarktstrukturverordnung (AgrarMSV) soll das bestehende Anerkennungssystem ohne grundlegende Änderungen weitergeführt werden, sodass sich gegenüber dem jetzigen Zustand kein erheblicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft laut Bundesregierung ergeben wird. Der durch das sogenannte Milchpaket bedingte Erfüllungsmehraufwand ist unionsrechtlich vorgegeben.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Wurden nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das AgrarMSG sieht die Führung eines öffentlichen Registers vor, in dem alle Agrarorganisationen verzeichnet werden. Gemäß dem AgrarMSG sind hierfür laut Bundesregierung grundsätzlich die Länder zuständig. In der AgrarMSV soll jedoch die Registerführung dem Bund (Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft – BLE) übertragen werden. Der Erfüllungsaufwand für eine zentrale Registerführung durch die BLE wird nach Auskunft der Bundesregierung 5 000 Euro jährlich nicht überschreiten und der damit verbundene Mehrbedarf im Rahmen des Einzelplans 10 (Bundesministerium für Ernährung, Landwirt-

schaft und Verbraucherschutz) ausgeglichen. Der übrige Erfüllungsaufwand in der AgrarMSV für die Verwaltung wird sich laut Bundesregierung mit Ausnahme der unionsrechtlich vorgegebenen Aufgaben im Milchbereich grundsätzlich im Rahmen des gegenwärtigen Erfüllungsaufwandes für die Durchführung des Anerkennungssystems halten. Den kommunalen Haushalten entsteht nach Darstellung der Bundesregierung kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch das AgrarMSG erhöhen sich die Kosten für Unternehmen und Verbraucher laut Bundesregierung nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ihrer Aussage nach nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/11294, 17/11354 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 28. November 2012

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hans-Michael Goldmann
Vorsitzender

Josef Rief
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Rainer Erdel
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Josef Rief, Dr. Wilhelm Priesmeier, Rainer Erdel, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 17/11294, 17/11354** in der 204. Sitzung am 8. November 2012 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der Verordnung (EU) Nr. 261/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse und dem zugehörigen Recht der Europäischen Kommission wurden auf der Ebene der EU erstmals für den Milchbereich Bestimmungen zur staatlichen Anerkennung von Erzeugerorganisationen, deren Vereinigungen sowie Branchenverbänden beschlossen (sogenanntes Milchpaket der EU). Die Bestimmungen sind unmittelbar anwendbar, enthalten jedoch einige Regelungsoptionen für die Mitgliedstaaten und bedürfen zu ihrer Durchführung ergänzender verwaltungsrechtlicher Vorschriften in Deutschland. Das Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz – MarktStrG), das seit 1969 der Anerkennung von Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen in Deutschland dient, bietet nach Darstellung der Bundesregierung keine ausreichende Grundlage für diesen Regelungsbedarf. Das MarktStrG ist für die Bundesregierung vor allem nicht auf die Durchführung von Unionsrecht ausgerichtet und umfasst nicht die Anerkennung von Branchenverbänden. Zudem weisen das MarktStrG und seine 18 Durchführungsverordnungen insgesamt Reformbedarf auf.

Mit dem Gesetzentwurf soll das MarktStrG durch ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz – AgrarMSG), das die bewährten Regelungen des Marktstrukturgesetzes weiterentwickelt und an die Durchführung von Unionsrecht anpasst, abgelöst werden. Parallel dazu sollen die bestehenden 18 Durchführungsverordnungen zum MarktStrG, die die Erzeugnisgruppen festlegen, ebenfalls novelliert und an das Ablösegesetz angepasst zu einer einzigen Durchführungsverordnung (Agrarmarktstrukturverordnung – AgrarMSV) zusammengefasst werden.

Der Bundesrat hat in seiner 902. Sitzung am 5. November 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/11294 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 der Drucksache 17/11294 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist der Drucksache 17/11354 zu entnehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/11294, 17/11354 in seiner 82. Sitzung am 28. November 2012 abschließend ohne Debatte beraten. Er beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/11294, 17/11354 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 28. November 2012

Josef Rief
Berichtersteller

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichtersteller

Rainer Erdel
Berichtersteller

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Friedrich Ostendorff
Berichtersteller

